

VDGE e.V. - c/o Christin Löhner - Röntgenstr. 2 - 78333 Stockach

Frau / Herr / Firma

Deutscher Bundestag
Bundestagsfraktion der FDP
MdB Jens Brandenburg

Berlin

VDGE e.V.

c/o Christin Löhner
Röntgenstr. 2
78333 Stockach

Tel. +49 176 478 72 110
Web: <https://www.vdge.org>
Email: info@vdge.org

Datum: 28. Januar 2020

Stellungnahme zu Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.01.2020 erhielten wir ihr Dokument „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung“ vom 23.01.2020.

Bitte sehen sie wie folgt unsere Stellungnahme:

Konsequenz:

Der Gesetzesentwurf ist aus menschenrechtlicher, juristischer und medizinischer Sicht **abzulehnen.**

Gründe:

1. Die Begriffe „Geschlechtsidentität“, „Geschlechtsrolle“ und „transgeschlechtlich“ wissenschaftlich gesehen völlig unbestimmt sind. Die Verwendung dieser diffusen Begriffe vergrößert eher die derzeitige Rechtsunsicherheit, sowie die Stigmatisierung und Diskriminierung. Siehe auch Argumentation der Schweizer Liberalen bezüglich Diskriminierungsschutz von sog. „Geschlechtsidentitäten“. „Geschlechtsidentität“ wurde in der Schweiz als nicht justiziabel angesehen. Keiner weiß genau, was das eigentlich ist.

Es reicht, wenn man den Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ definiert, der alle subjektiven Aspekte einschließt, wie immer man diese subjektiven Aspekte auch bezeichnet (Geschlechtsempfinden, Geschlechtsidentität, persönliches Geschlechtswissen, Geschlechtsbewusstsein etc.). Also nicht „Geschlechtsidentität inklusive Varianten der Geschlechtsentwicklung“ sondern umgekehrt: „Varianten der Geschlechtsentwicklung samt allen subjektiven Aspekten“.

Dies ist auch die Position des BfG.

Es reicht also das TSG aufzuheben und durch § 45b des PStG vollständig zu ersetzen, sowie hier noch die §§ 8 bis 13 aus Artikel 2 ihres Entwurfs, hinzuzufügen. Ganz ohne Sonderbegriffe. Sonst haben wir wieder eine exklusive trans*Identitäts Gesetzlichkeit, also psychiatrische Sonderbehandlung auf ewig. Das Gesetz dient eher dazu die

Stigmatisierung von uns als zur „Besonderheit“ zu prolongieren.

Die Verwendung dieser diffusen und unbestimmten Begriffe ist kontraproduktiv hinsichtlich der Akzeptanz von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung in der Öffentlichkeit.

Neben der menschenverachtenden und traumatisierenden Begutachtung durch Psychologen oder Psychiater, wie sie im TSG verlangt wird, müssen wir auch noch an anderen Stellen dafür Sorge tragen, dass diese Stigmatisierung und Diskriminierung aufhört. Das schaffen wir aber nur, wenn wir uns von diesen Begriffen endlich los sagen, die uns zu Fetischen, zu Perversen oder zu „Transen“ abstempeln. Hier, mit der Abschaffung des TSG haben wir nun die Chance endlich auch nachhaltig etwas zu ändern und vor allem zu verbessern!

Als „transgeschlechtliche“ oder „transidente“ Menschen, wird uns auch in Zukunft weiterhin der Stempel von psychischer Krankheit aufgedrückt werden.

Fakt ist aber, und das haben schon 2011 A.-M. Bao und Dick F. Swaab, sowie viele evidenzbasierte medizinische und wissenschaftliche Studien richtig erkannt, dass „Variante der Geschlechtsentwicklung“ (hier Transsexualität) bereits im Mutterleib während der Schwangerschaft entsteht und keineswegs etwas mit Identität oder psychischer Gesundheit zu tun hat.

Bitte sehen Sie auch hier die Abhandlung von Frau **Dr. med. univ. Dr. phil. Claudia Cornelia Haupt** zu *„Empfehlungen zum klinischen Sprachgebrauch des Fachbegriffs Varianten der Geschlechtsentwicklung aus evidenzbasiert medizinischer und ethischer Sicht“*:

http://trans-evidence.com/wp-content/uploads/bsk-files-manager/59_Varianten_der_Geschlechtsentwicklung_v2.0.pdf

2. In Artikel 2 § 3 „Aufklärung und Beratung“ soll stehen:

„Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung konzipiert, erstellt und verbreitet alters- und zielgruppenspezifische Informationsmaterialien zur Aufklärung und Sensibilisierung über die Rechte nach diesem Gesetz und ihre gesellschaftspolitischen Fragestellungen“

Für die Erstellung und Verbreitung von alters- und zielgruppenspezifische Informationsmaterialien zur Aufklärung und Sensibilisierung sollten die Vereinigungen der Betroffenen Menschen zuständig und verantwortlich sein. Dies obliegt nicht dem Staat.

Sonst kommt es wieder zu Fehlinformation vor allem hinsichtlich verschiedener Begrifflichkeiten.

3. In Artikel 2 § 5 „Örtliche Zuständigkeit des Standesamtes“ soll stehen:

„Die Verordnung kann zu diesem Zweck vorsehen, dass das zentrale Standesamt ein Verzeichnis über die nach § 4 entgegengenommenen Erklärungen führt oder die Daten in dem zentralen Register nach § 67 des Personenstandsgesetzes gespeichert oder sonst vorgehalten werden.“

Dieser Absatz widerspricht ganz klar Artikel 2 § 9 „Offenbahrungsverbot“

Zudem widerspricht dieser Absatz auch eindeutig Artikel 1 Abs. 1 und auch Artikel 2 Abs. 1 unseres Grundgesetzes. Und wäre damit verfassungswidrig.

Abschließendes Fazit:

Sondergesetze sind für „Sondermensen“. Ein spezielles Gesetz für Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, auch wenn es der Selbstbestimmung dienen soll, dient lediglich wieder dazu, uns weiter zu stigmatisieren, zu diskriminieren und uns als „besondere“, „spezielle“ oder „andere“ Menschen anzusehen.

Bereits 2017 wurde das Deutsche Institut für Menschenrechte vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend damit beauftragt, ein Rechtsgutachten zu erstellen, in dem ein Gesetzesentwurf enthalten ist, das für Menschen Gültigkeit haben sollte. Das sogenannte „Geschlechtervielfaltsgesetz“.

Diesen Entwurf kann man hier nach lesen:

https://www.bmfsfj.de/blob/114066/8a02a557eab695bf7179ff2e92d0ab28/imag-band-8-geschlechtervielfalt-im-recht-data.pdf?fbclid=IwAR1Z15jhFL4roL4-bGSXSx_Tp86UkQTgUKIT_CTNGGqjCGN3CRgF2MuE554

Dies ist ein Entwurf, über den man reden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Christin Löhner

1. Vorsitzende

VDGE e.V.

Vereinigung von Menschen mit Variante der Geschlechtsentwicklung e.V.